

## Beschluss

*vom 4. Dezember 2001*

### **über die Beurteilung des Pflege- und Betreuungsbedarfs**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 5 Abs. 3, 21 Abs. 2 und 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte;

auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Beurteilungskriterien

Der Abhängigkeitsgrad von Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern wird anhand der Kriterien im Anhang «Bestimmung des Abhängigkeitsgrads in Pflegeheimen» beurteilt. Es besteht eine Einteilung in fünf Abhängigkeitsgrade, die je nach der Anzahl erreichter Punkte bestimmt werden.

#### **Art. 2** Keine Abhängigkeit

Der Abhängigkeitsgrad I (1 bis 15 Punkte) bedeutet, dass die betroffene Person praktisch keiner Pflege und Betreuung bedarf. Personen dieser Kategorie haben keinen Anspruch auf die Übernahme der Pflegekosten durch die Krankenversicherer. Sie können auch keinen Anspruch auf die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten geltend machen.

#### **Art. 3** Abhängigkeit

Personen mit Abhängigkeitsgrad A (16 bis 21 Punkte), B (22 bis 30 Punkte), C (31 bis 40 Punkte) und D (41 bis 81 Punkte) haben Anspruch auf die Übernahme der Pflegekosten durch die Krankenversicherer und können ihren Anspruch auf die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.

**Art. 4** Verlangter Personalbestand

<sup>1</sup> Die Abhängigkeitsgrade gelten sowohl für die Pflege als auch für die Betreuung. Für die Pflege und die Betreuung wird der Personalbestand für jede Heimbewohnerin und jeden Heimbewohner im Verhältnis zum Abhängigkeitsgrad festgesetzt:

- a) Abhängigkeitsgrad A 0,15 Stellenprozent
- b) Abhängigkeitsgrad B 0,34 Stellenprozent
- c) Abhängigkeitsgrad C 0,64 Stellenprozent
- d) Abhängigkeitsgrad D 1,02 Stellenprozent

<sup>2</sup> Die Pflegeleistungserbringer und die Versicherer vereinbaren gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Krankenversicherung den Pflegekostenanteil zu Lasten der Krankenversicherer.

**Art. 5** Ausführung der Beurteilung

<sup>1</sup> Die Beurteilung erfolgt durch eine diplomierte Krankenschwester oder einen diplomierten Krankenpfleger des Heims, in dem die Person wohnt. Sie muss von einer Ärztin oder einem Arzt bestätigt und gegengezeichnet werden.

<sup>2</sup> Im Allgemeinen erfolgt die Beurteilung nach Ablauf eines dreiwöchigen Aufenthalts im Heim und nachdem die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner sich an die neue Umgebung gewöhnt hat.

**Art. 6** Entscheid

<sup>1</sup> Die detaillierte Beurteilung und der sich daraus ergebende Abhängigkeitsgrad sind Gegenstand eines schriftlichen Entscheids des Heims. Dieser enthält den Hinweis, dass er innert 30 Tagen seit Erhalt mit Beschwerde bei der Expertenkommission angefochten werden kann.

<sup>2</sup> Der Entscheid mit den Beurteilungsunterlagen wird der Heimbewohnerin oder dem Heimbewohner beziehungsweise ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung mitgeteilt. Der Krankenversicherer, die kantonale AHV-Ausgleichskasse, das Kantonsarztamt und das Sozialvorsorgeamt erhalten eine Kopie des Entscheids ohne die Beilagen. Jedoch wird das ärztliche Zeugnis in verschlossenem Umschlag der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers und der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zugestellt.

**Art. 7** Beurteilung / Neubeurteilung

<sup>1</sup> Die Bestimmung des Abhängigkeitsgrads erfolgt für die gleiche Dauer, wie sie in der Gesetzgebung über die Krankenversicherung vorgesehen ist.

Sie wird geändert, wenn sich der Gesundheitszustand der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners nachhaltig und spürbar verbessert oder verschlechtert. Ohne eine solche Änderung bleibt der Abhängigkeitsgrad unverändert.

<sup>2</sup> Das Heim erstellt einen Bericht zuhanden der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners beziehungsweise ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung, um eine Änderung des Abhängigkeitsgrades zu rechtfertigen. Dieser Bericht beruht auf den gleichen Voraussetzungen wie die Erstbeurteilung.

#### **Art. 8** Inkrafttreten, Veröffentlichung

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

## Anhang

### Bestimmung des Abhängigkeitsgrads in Pflegeheimen

#### BEURTEILUNGSKRITERIEN

1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
<p><b>1. MOBILITÄT</b></p> <p>Vollkommen selbständig, bewegt sich ohne Hilfe oder mit einem Stock <b>innerhalb und ausserhalb der Institution</b></p>	<p>Bewegt sich alleine mit Gehböckli, 2 Stöcken oder Stossen des Rollstuhls</p> <p>bewegt sich selbständig im Rollstuhl <b>innerhalb der Institution</b></p> <p>keine Überwachung aus Sicherheitsgründen nötig</p>	<p>Bewegt sich nur <b>unter Aufsicht</b> einer Drittperson, mit oder ohne Hilfsmittel</p> <p>Reichen der Stöcke, in den Rollstuhl setzen, den Arm reichen, um Hindernisse zu überwinden</p>	<p>Bewegt sich <b>mit Hilfe einer Person</b>, mit oder ohne Rollstuhl</p>	<p>Kann sich nur <b>mit Hilfe von 2 Personen</b> bewegen (vom Bett in den Rollstuhl)</p> <p>hat koordinierte Bewegungen</p>	<p>Vollkommen abhängig ohne koordinierte Bewegungen</p>

1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
<p><b>2. KÖRPERPFLEGE AN- UND AUSKLEIDEN</b></p> <p>Selbständig</p>	<p>Gelegentliche Hilfe Bad/Dusche <b>1 x pro Woche</b></p>	<p>Regelmässige teilweise Hilfe für Körperpflege, Ankleiden und Kontrolle <b>2 - 6 x pro Woche</b></p>	<p><b>Täglicher</b> Beistand des Pflegepersonals für Hilfe, Aufmunterung, Überwachung der Körperpflege und beim Ankleiden</p>	<p>Körperpflege und Ankleiden erfolgt durch das Personal ohne besondere Schwierigkeiten Mitwirkung der Patientin/des Patienten, kann sich Gesicht und Hände waschen</p>	<p>Vollkommen abhängig vom Pflegepersonal Keinerlei eigene Mitwirkung</p>

1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
<p><b>3. ERNÄHRUNG</b></p> <p>völlig selbständig, Pflegeperson bringt das Serviertablett (Diät und deren Überwachung sind unter Präventivpflege zu notieren)</p>	<p>Kann alleine essen, wenn das Essen geschnitten und mundgerecht vorbereitet ist</p> <p>Personal bringt die Zwischenmahlzeiten</p>	<p>Kann alleine essen, braucht Ermunterung und Gesellschaft</p> <p>Ernährung mit Magensonde</p>	<p>Isst nur zeitweise allein</p> <p>braucht Hilfe bei bestimmten Nahrungsmitteln</p> <p>braucht Überwachung, Aufmunterung</p>	<p>Eingabe der Nahrung, jedoch problemlos</p>	<p>Eingabe der Nahrung, mit Schwierigkeiten</p>

1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
<p><b>4. KONTINENZ</b></p> <p>Selbständig</p>	<p>Gelegentlich Stuhl- oder Urininkontinenz, Inanspruchnahme des Personals einmal oder mehrmals pro Woche</p>	<p>Inkontinenz mit Inanspruchnahme des Personals 1-2 x pro 24 Stunden oder Urinsonde</p>	<p>Begleitung aufs WC Einlage wechseln 3-5 x pro 24 Stunden</p>	<p>Regelmässige Begleitung aufs WC Einlage wechseln mehr als 5 x pro 24 Stunden</p>	<p>Häufige Begleitung aufs WC Einlage wechseln mehr als 5 x pro 24 Stunden <b>mit Beanspruchung von 2 Personen</b></p>

1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
<p><b>5. SCHLAF UND ERHOLUNG</b></p> <p>Selbständig</p>	<p>Unregelmässiger Schlaf mit Beanspruchung des Personals</p> <p>1-3 x pro Monat</p>	<p>Unregelmässiger Schlaf mit Beanspruchung des Personals 1-6 x pro Woche</p> <p>gelegentlich Mittagsruhe mit Hilfe 1-3 x pro Woche</p>	<p>Unregelmässiger Schlaf mit Beanspruchung des Personals</p> <p>1 x pro Nacht</p> <p>Mittagsruhe mit Hilfe beim Hinlegen und Aufstehen</p>	<p>Unregelmässiger Schlaf mit Beanspruchung des Personals</p> <p>2-3 x pro Nacht</p>	<p>Schlaflosigkeit, nächtliche Unruhe, Beanspruchung des Personals</p> <p>mehr als 3 x pro Nacht</p>
<p><b>6. ORIENTIERUNG</b></p> <p>Gut orientiert oder desorientiert, jedoch ruhig und ohne diesbezügliche Beanspruchung des Personals</p>	<p>Leicht oder zeitweise desorientiert</p>	<p>Anweisungen und Anhaltspunkte müssen täglich wiederholt werden (Zeit-Raum)</p>	<p>Desorientiert, erfordert eine regelmässige Überwachung</p> <p>Angehörige werden erkannt</p>	<p>Desorientiert, erfordert eine ständige Begleitung und Überwachung</p> <p>Nichterkennen der Angehörigen</p>	<p>Völlig desorientiert, mit Unruhe, Angstzuständen, Herumirren</p>

1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
<p><b>7. KOOPERATION</b></p> <p>Spontan und zweckmässig</p>	<p>Kooperativ mit seltenen Phasen der Nichtbeteiligung</p>	<p>Passiv, Mitwirkung mit gelegentlicher Aufmunterung</p>	<p>Kooperation schwierig, gelegentlicher Widerstand Aufmunterung und Zureden möglich</p>	<p>Passivität, Kooperation nur mit ständiger Aufmunterung Zureden schwierig</p>	<p>Widerstand (Aggressivität, Weigerung) Zureden unmöglich</p>
<p><b>8. PSYCHISCHER ZUSTAND UND VERHALTENSSTÖRUNGEN</b></p> <p>Ausgeglichene und stabile Stimmungslage</p>	<p>Gelegentliche Unterstützung nötig</p>	<p>Emotional labil, braucht regelmässig Zuwendung, Gehör, Unterstützung</p>	<p>Emotional labil mit Neigung zu Aggressivität, Schwierigkeit bei der Kontaktaufnahme</p>	<p>Interesselosigkeit, lebensmüde, depressiver Zustand mit grosser Beanspruchung des Personals</p>	<p>Erhebliche Verhaltensstörungen, ausgeprägte Aggressivität, Angstzustände, Erregung</p>

1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
<p><b>9. KOMMUNIKATION, SICH VERSTÄNDLICH MACHEN UND VERSTANDEN WERDEN</b></p> <p>Problemlos</p>	<p>Äussert teilweise ihre/seine Bedürfnisse, braucht die besondere Aufmerksamkeit des Personals</p> <p>Hörgerät (Unterhalt durch das Personal)</p>	<p>Spricht nur auf Anregung und Aufforderung, Schwierigkeiten trotz Hörgeräts</p> <p>Braucht Zeit zum Verstehen von Meinungen und Gefühlen</p>	<p>Schwierige Verständigung, z.B. Sprechstörungen, erhebliche Schwerhörigkeit</p> <p>Kommunikation nur mit nicht verbalen Mitteln möglich</p>	<p>Grosse Sprechschwierigkeiten, keine Gesprächsbeziehung</p> <p>Verständigung braucht viel Zeit</p>	<p>Zusammenhangslos aufgrund psychischer Störungen</p> <p>Grosse Beanspruchung des Personals, Verständigung oft unmöglich</p>
<p><b>10. EINNAHME VON MEDIKAMENTEN</b></p> <p>Selbständige Medikamenteneinnahme (oder könnte sie selber einnehmen)</p>	<p>Medikamentenabgabe durch das Pflegepersonal, die Patientin/der Patient ist nicht fähig, sie selber bereitzustellen</p>	<p>Vorbereitung, Abgabe und Einnahmekontrolle durch Pflegepersonal, Einnahme in dessen Anwesenheit</p>			

1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
<p><b>11. PRÄVENTIVPFLEGE UND ENTNAHMEN</b> <b>(Massnahmen zur Verhinderung eines pathologischen Zustands)</b></p> <p>Keine</p>	<p>Präventivpflege und/oder Entnahme/n gelegentlich oder bis max. 15 Min. täglich</p>	<p>Präventivpflege und/oder Entnahme/n täglich bis zu 30 Minuten</p>	<p>Präventivpflege und/oder Entnahme/n täglich 30 - 60 Minuten</p>	<p>Präventivpflege und/oder Entnahme/n täglich 60 - 90 Minuten</p>	<p>Präventivpflege und/oder Entnahme/n täglich mehr als 90 Minuten</p>
<p><b>12. THERAPEUTISCHE PFLEGE</b></p> <p>Keine</p>	<p>Therapeutische Pflege gelegentlich oder bis zu 15 Minuten pro Tag</p>	<p>Therapeutische Pflege täglich bis zu 30 Minuten</p>	<p>Therapeutische Pflege täglich 30 - 60 Minuten</p>	<p>Therapeutische Pflege täglich 60 - 90 Minuten</p>	<p>Therapeutische Pflege täglich mehr als 90 Minuten</p>

1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
<b>13. PFLEGE ZUR ERHALTUNG DER UNABHÄNGIGKEIT REHABILITATION</b>  Keine	1 bis 2 x pro Woche  mind. 30 Minuten pro Woche	<b>täglich</b>  bis zu 30 Minuten täglich	30 - 60 Minuten täglich	60 - 90 Minuten täglich	mehr als 90 Minuten täglich
<b>14. ZWISCHENMENSCHLICHE BEZIEHUNG</b>  Sozialer Austausch (Patient, Familie, Umwelt)	Gelegentliche Unterstützung 1-2 x pro Woche, mind. 30 Minuten pro Woche	Regelmässige Unterstützung mind. 3 x pro Woche, mind. 2 Stunden pro Woche	<b>tägliche</b> Unterstützung 30 Minuten täglich	30-60 Minuten täglich	mehr als 60 Minuten täglich

**Allgemeine Hinweise**

- Jedes Kriterium wird entsprechend dem steigenden Zeitaufwand des Pflegepersonals mit 1–6 Punkten bewertet. Im Zweifelsfall oder bei ungenügender Beschreibung wird immer die effektiv aufgewendete Zeit berücksichtigt.
- Die Bestimmung des Abhängigkeitsgrads erfolgt unter Berücksichtigung der nach den Bedürfnissen der Heimbewohner/innen notwendigen und über 24 Stunden erteilten Pflege.

– Abhängigkeitsgrade:

**I** 14–15 Punkte

**A** 16–21 Punkte

**B** 22–30 Punkte

**C** 31–40 Punkte

**D** 41–81 Punkte